



### **I. Allgemeine Grundsätze**

Allgemein gilt für staatlich anerkannte Privatschulen (Ersatzschulen) für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern:

„Genehmigte Privatschulen (Ersatzschulen), die die Verleihung der „staatlichen Anerkennung“ anstreben, oder bereits staatlich anerkannte Privatschulen (Ersatzschulen) müssen die jeweils für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen anwenden.

Im Übrigen gilt, dass eine - lediglich - genehmigte Privatschule (Ersatzschule), die keine staatliche Anerkennung anstrebt, bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülern nicht an die jeweiligen Aufnahmevorschriften gebunden ist und grundsätzlich frei über die Aufnahme entscheiden kann, soweit sie es erzieherisch verantworten kann.

Dieses Recht darf die Privatschule allerdings nicht missbrauchen. D. h. auch eine, lediglich genehmigte, Privatschule (Ersatzschule) muss taugliche Kriterien für die Auswahl und Aufnahme von Schülern in einen bestimmten Schultyp haben.

Die sog. „Gleichwertigkeitsprüfung“ der Aufnahmebestimmungen findet im Rahmen der Genehmigung der Privatschule (Ersatzschule) und später bei der Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen statt.“

(Quelle: RP Stuttgart)

Vgl. Privatschulgesetz Baden-Württemberg § 10 Abs. (2) 1.d)

Die obere Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen beziehungsweise an Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule.

(2) Die nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden unbeschadet der Vorschriften des § 5 Absatz 2 erfüllt

1. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 1, wenn

d) die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden;



### **II. Anforderungen an das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern**

#### Allgemeine Regelungen und Losverfahren

1. Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet der Vorstand im Benehmen mit Pädagogen und/oder der Schulleitung innerhalb des vom Trägerverein hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang und der Schüler pro Jahrgang.

Die Schulleitung kann vorübergehend Schüler als Gäste aufnehmen.

2. Die Aufnahme in die Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.
3. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für die Eingangsklasse 5 sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang werden unter Punkt 4) Aufnahmekriterien der Franz-Josef-Faller-Schule dargelegt.
4. Die Kinder aus Lenzkirch und den Nachbargemeinden Feldberg und Schluchsee haben einen besonderen Anspruch auf Aufnahme an der Franz-Josef-Faller-Schule, soweit die festgelegte Aufnahmekapazität nicht überschritten wird.
5. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Trägerverein die Anzahl der in die Klasse 5 der Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn mindestens eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen wird.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Wenn die Aufnahme eines Schülers zu einer Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an der Schule führen würde, kann eine Aufnahme ohne Nennung der Gründe verweigert werden.
7. Für die Gleichbehandlung bei der Auswahlentscheidung der Schule wird festgelegt, dass in jeder neu zu bildenden Klasse fünf freie Plätze, nach Berücksichtigung individueller Härtefälle, nach dem Zufallsprinzip verteilt werden. Hierzu wird ein Losverfahren eingesetzt.



### III. Aufnahmeverfahren für Klasse 5 zum SJ 21/22 / Terminplan

<b>Zeitraum</b>	<b>Franz-Josef-Faller-Schule</b>	<b>Grundschulen u. weiterführende Schulen</b>
<b>10. Dezember 2020</b>	Online-Informationsveranstaltung	INFO 4
<b>Januar 2021</b>	Mögliche weitere Veranstaltungen werden bekannt gegeben (abhängig von aktueller Corona Verordnung)	
<b>bis 29. Januar 2021</b>		Informations- und Beratungsgespräche bez. Grundschulempfehlung-
<b>06.02.2021</b>	Tag der offenen Tür Abhängig von aktueller Corona Verordnung	Bis 10. Feb. Entscheidung über Grundschulempfehlung und Ausgabe an die Eltern gemeinsam mit Halbjahresinformation
<b>08.-25. Februar 2021</b>	Aufnahmegespräche für das Schuljahr 2021/22	
<b>26. Feb. -03. März 2021</b>	Auswahlverfahren und Aufnahmebestätigung	
<b>10.+11. März 2021</b>		Anmeldung von Schülern und Schülerinnen an allen staatlichen weiterführenden Schulen



### **IV. Aufnahmekriterien der Franz-Josef-Faller-Schule**

In Abstimmung mit dem Vorstand des Trägervereins haben die Pädagogen die „Allgemeinen Regelungen für die Aufnahme von Schülern“ konkretisiert und folgende Kriterien für die Schüleraufnahme an der Franz-Josef-Faller-Schule festgelegt:

1. In Klasse 5 können Kinder aufgenommen werden, für die die Grundschulempfehlung vorgelegt wird. Der Besuch der Informationsveranstaltungen oder die Hospitation in einer Klasse (für die Folgejahre) kann für die Aufnahme förderlich sein.
2. Gemäß dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg für die Gemeinschaftsschulen werden Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigt. Angestrebt wird eine Drittelregelung. Für Schüler mit „Überfachlichen Kompetenzen“ wird eine Aufnahmekapazität von 10% reserviert.
3. Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
4. Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden, die sich an der Finanzierung der FJF-Schule in den ersten 3 Jahren beteiligen, sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Besonderer Aufnahmegrund ist die festgestellte Hochbegabung. Für die Aufnahme aus diesem Grund werden 5 % der Aufnahmekapazität reserviert.
6. Aus pädagogischen Gründen wird darauf geachtet werden, dass nicht nur einzelne Schülerinnen und Schüler aus einer Grundschule aufgenommen werden.
7. In jeder neu zu bildenden Klasse werden fünf freie Plätze, bei Gleichrangigkeit in den Auswahlkriterien und nach Berücksichtigung individueller Härtefälle, nach dem Zufallsprinzip verteilt. Hierzu wird ein Losverfahren eingesetzt.
8. In jeden neuen Jahrgang kann ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (L) aufgenommen werden.